

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 359/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. ...

Beklagten zu 1,

2. des Kaufmanns Günter P[REDACTED], W[REDACTED], M[REDACTED],

3. Heinz W[REDACTED], K[REDACTED], E[REDACTED]

Beklagten zu 2-3 und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
der Beklagten zu 2-3: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Josef K[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die
Firma Josef K[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch die jeweils
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Bauunternehmer
Josef K[REDACTED] und Dipl.-Ing. Albert K[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Dr. Thode, Dr. Haß und Dr. Wiebel

am 5. April 1990

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklagten über-
steigt 40.000 DM.

G r ü n d e :

1. Die Klägerin verlangt von den Beklagten restlichen Werklohn für Rohbauarbeiten in Höhe von anfänglich rd. 260.000 DM und im Berufungsverfahren noch etwa 147.000 DM. Das Landgericht (GA 1296) hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, 22.379,32 DM und 4 % Zinsen seit dem 22. August 1981 an die Klägerin zu bezahlen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 14. September 1989 (GA 1748) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und diese verurteilt, an die Klägerin weitere 29.372,41 DM sowie 4 % Zinsen seit dem 16. Oktober 1981 zu bezahlen. Durch das mit der Revision angegriffene zweite Teilurteil vom 16. November 1989 (GA 1776) hat das Oberlandesgericht die Beklagten darüber hinaus zur Zahlung von 28.527,83 DM und Zinsen verurteilt. Ferner hat es in dieser Entscheidung die Beklagten verurteilt, über 4 % hinausgehende abgestufte Zinsen auf die 22.379,32 DM und die 29.372,41 DM an die Klägerin zu bezahlen. Die Beschwer der Beklagten hat das Berufungsgericht auf weniger als 40.000 DM festgesetzt.

Die Beklagten zu 2 und 3 haben gegen das Teilurteil vom 16. November 1989 Revision eingelegt. Sie halten sich durch das Urteil mit über 40.000 DM beschwert und beantragen, den Wert ihrer Beschwer entsprechend festzusetzen.

2. Der Antrag ist begründet.

Die Beschwer der Beklagten errechnet sich nicht nur aus den 28.527,83 DM, die sie nach dem angegriffenen Urteil an



die Klägerin zu bezahlen haben. Auch die Zinsen auf die Teilbeträge, welche der Klägerin bereits in den vorangegangenen Entscheidungen zugesprochen worden sind, müssen berücksichtigt werden. Zinsen auf nicht mehr im Streit stehende Teilbeträge haben ihre Eigenschaft als Nebenforderungen verloren und sind Hauptforderungen im Sinne des § 546 in Verbindung mit § 4 ZPO (vgl. Senatsbeschuß BGHZ 26, 174; BGH Beschuß vom 6. August 1981 - III ZR 176/79 = WM 81, 1092). Die Zinsen auf die schon zugesprochenen Teilbeträge machen mehr als 12.000 DM aus und lassen die Beschwer auf über 40.000 DM ansteigen.

Lang

Bliesener

Thode

Haß

Wiebel